

## Bundesvorstand

Postfach 210107 · 90119 Nürnberg · Tel. (0911) 55 04 78 · Fax (0911) 53 30 74 Bundesvorsitzender Josef Linsler Ulrichstraße 10 97074 Würzburg Tel. 0931/66 38 07 Fax 0931/66 35 46 E-Mail:j.linsler@isuv.de

Internet: http://www.isuv.de E-Mail: info@isuv.ds.ministerium der Justiz Abt. Ref. A

Doppel

2 1. 02. 201 4

...Anlagen geheftet.....fach

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Mohrstraße 37 10117 Berlin

vorab per Telefax: 030 / 185809525

Entwurf eines Gesetztes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner

hier: Gesetzentwurf in der Fassung vom 30.01.2014

Aktenzeichen: I A 1 - 3460/11-5-11 1103/2013

Sehr geehrter Herr Dr. Meyer,

im Namen des ISUV/VDU e.V., Interessenverband Unterhalt und Familienrecht. bedanke ich mich für die Möglichkeit, zu dem oben bezeichneten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Der ISUV/VDU e.V. begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf ausdrücklich.

Losgelöst von der verfassungsrechtlichen Notwendigkeit der Gesetzesänderung führt dieser zu einer längst überfälligen Gleichstellung zwischen eingetragenen Lebenspartnern und Ehegatten.

Es war - wie das Verfassungsgericht zu Recht konstatierte - kein sachlich rechtfertigender Grund ersichtlich, warum die Sukzessivadoption nur Ehegatten vorbehalten sein sollte.

Besonderes begrüßenswert ist dabei auch, dass neben der Stärkung der Stellung eingetragener Lebenspartner auch die Stärkung der Kinderrechte durch die Gesetzesänderung einher geht.

111-5-11 187/2014

- BS -

Durch die Möglichkeit der Sukzessivadoption eines Kindes durch eingetragene Lebenspartner folgt auch eine Besserstellung der betroffenen Kinder im Hinblick auf deren verfassungsrechtlich geschützte Bereiche, insbesondere im Unterhaltsrecht, Sorgerecht und Erbrecht.

Kritisch wird jedoch gesehen, dass der Gesetzgeber sich nicht dazu entschieden hat, auch die gesetzliche Regelung des § 1741 Abs. 2 S. 2 BGB anzupassen. In dem vorliegenden Gesetzgebungsverfahren besteht die Möglichkeit, einer weiteren Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes dadurch vorzugreifen, dass auch die gemeinschaftliche Annahme eines Kindes nicht lediglich Ehepaaren vorbehalten sein soll. Dieses ist aktuell die gesetzliche Regelung in § 1741 Abs. 2 S. 2 BGB.

Auch diesbezüglich ist jedoch kein sachlich rechtfertigender Grund ersichtlich, warum die gemeinschaftliche Annahme eines Kindes nicht ebenfalls eingetragenen Lebenspartnern möglich sein soll.

Aus Sicht des ISUV/VDU e.V. steht es außer Frage, dass bei einer entsprechenden Befassung das Bundesverfassungsgericht auch diese Regelung für verfassungswidrig zu erklären hat und erklären wird.

Es wird daher ausdrücklich angeregt, den vorliegenden Gesetzesentwurf im Hinblick auf eine Änderung der vorgenannten Vorschrift zu erweitern.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt Ralph Gurk

Fachanwalt für Familien- und Erbrecht

Mediator

Bundesvorstandsmitglied für Rechtspolitik